

## Abhandlungen – Etudes

# Staatsgarantie bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen – Übergang vom alten zum neuen Recht

Von TOMAS POLEDNA/ERICH PETER

---

### *Résumé:*

La présente contribution traite de la garantie de l'Etat pour les institutions de prévoyance publiques, qui n'a jusqu'à présent pas fait l'objet de discussions approfondies de la part de la doctrine ou de la jurisprudence. Se basant sur la situation juridique actuelle, les auteurs montrent les effets de la nouvelle réglementation sur le financement des institutions de prévoyances publiques et expliquent la notion de garantie de l'Etat et sa signification par rapport à la prévoyance professionnelle.

---

### Inhaltsverzeichnis

- A. Die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung (ÖrVE)
  - 1. Überblick
  - 2. Teilrevision des BVG
- B. Begriff der Staatsgarantie
  - 1. Allgemeines
  - 2. Staatsgarantie im Bereich der beruflichen Vorsorge
    - 2.1 Heutige Rechtslage
    - 2.2 Bundesgerichtliche Rechtsprechung
    - 2.3 Wirkungen und Tragweite der Staatsgarantie: Bestandesaufnahme nach geltendem Recht
    - 2.4 Staatsgarantie nach Art. 72c BVG
  - 3. Art. 19 FZG – Teilliquidation und ihr Bezug zur Staatsgarantie
  - 4. Keine Staatsgarantie: direkte Verantwortlichkeit für die zentrale Staatsverwaltung
- C. Staatsgarantie und Sanierungsmassnahmen

## **A. Die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung (ÖrVE)**

### **1. Überblick**

Die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung (ÖrVE) wird im BVG in mehreren Punkten abweichend von den allgemeinen Regeln behandelt. Hervorstechend ist die Möglichkeit, durch Unterstellung unter die Staatsgarantie anderen Kapitalisierungsregeln folgen zu müssen als andere Vorsorgeeinrichtungen (Teilkapitalisierung). Dies beruht auf zwei Überlegungen: Zum einen soll infolge der Staatsgarantie eine Liquidation nicht möglich sein, zum anderen ging man bislang von einem gesicherten Bestand an Versicherten aus (Perennität). Letztlich wird Kapitaldeckung mit dem Umlageverfahren kombiniert, ergänzt durch eine Garantiezusage des Gemeinwesens.

Das Institut der Staatsgarantie wurde weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung vertieft behandelt.<sup>1</sup> Die Finanzierung der ÖrVE soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des BVG neu geregelt werden. Nebst Vorschriften über die rechtliche Verselbstständigung der BVG-Aufsicht und der Vorsorgeeinrichtungen, im Vergleich zu heute engeren Finanzierungsvorschriften, finden sich erstmals nähere Bestimmungen zur Staatsgarantie. Diese legen es nahe, sich mit der Staatsgarantie näher und vertiefter zu befassen. Im Folgenden wird vor allem die heutige Rechtslage aufgezeigt, weil diese Ausgangspunkt für das Verständnis der Staatsgarantie ist. Zudem wird ein Vergleich mit der zu erwartenden Neugestaltung der Finanzierung der ÖrVE gezogen, der die künftigen Veränderungen aufzeigen soll.

### **2. Teilrevision des BVG**

Der Bundesrat legte am 19. September 2008 einen Revisionsvorschlag mit Botschaft zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen vor. Kernpunkt seiner Vorlage war die Gleichstellung der ÖrVE mit den privaten Vorsorgeeinrichtungen. Über eine Zeitspanne von 40 Jahren sollten die ÖrVE einen Kapitaldeckungsgrad von 100% auf-

---

<sup>1</sup> Die Darstellung von SCHNEIDER/MAUGUÉ befasst sich weitgehend mit Fragen des Vertrauensschutzes und der Rechtsgleichheit und weniger mit institutionellen Aspekten.

weisen. Bis zur Erreichung dieses Deckungsgrades sollte die Teilkapitalisierung weiter geführt werden können, verbunden mit einer Staatsgarantie und einem Finanzierungsplan sowie der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Die Bundesversammlung anerkannte die Revisionsmotive der Verbesserung der Ausfinanzierung der ÖrVE, der Erosion des Perennitätsprinzips.<sup>2</sup> Weiter wurde erwähnt, dass die zum Teil anzutreffende Unterfinanzierung der ÖrVE Probleme bei der rechtlichen Verselbstständigung von Teilen der öffentlichen Hand aufwirft. Anders als vom Bundesrat gewollt, wurde jedoch das System der Teilkapitalisierung beibehalten. Massgeblich war die Überlegung, dass eine bei vollständiger Ausfinanzierung die Kantone treffende Finanzlast von bis zu 100 Mia. untragbar sei.<sup>3</sup> Zudem sah man angesichts der Staatsgarantie keinen Anlass, für die Ausfinanzierung den politisch unerwünschten Weg der Steuererhöhungen oder den teureren Weg der Fremdkapitalaufnahme zu wählen.

Die ÖrVE werden neu vom System der Vollkapitalisierung abweichen dürfen, sofern sie einen Finanzierungsplan vorweisen, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt (Art. 72a Abs. 1 BVG). Dabei sollen die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern vollumfänglich gedeckt sein, der Ausgangsdeckungsgrad zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision nicht unterschritten werden, ein Deckungsgrad von 80% bestehen<sup>4</sup> und müssen künftige Leistungserhöhungen zu 100% ausfinanziert werden. Die 80%-Deckung ist innert 40 Jahren zu erreichen, wobei der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre ein Plan einzureichen ist, der die Erreichung dieses Ziels aufzeigt (Übergangsbestimmung III lit. c). «Sanfter» Druck soll auf die Kantone insofern ausgeübt werden, als die Differenz zu Deckungsgraden unter 60% ab 1. Januar 2020 sowie unter 75% ab 1. Januar 2030 von den Gemeinden mit dem Zins nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen sind.

Sodann wurde Art. 19 FZG revidiert und neu im BVG die Staatsgarantie näher geregelt. Auf beides wird nachfolgend näher eingegangen.

---

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung hat die Revision am 17. Dezember 2010 verabschiedet.

<sup>3</sup> Damit wurde im Ergebnis die Regelung der verbleibenden 20%-Unterdeckung, die mittels Staatsgarantie abzusichern ist, wohl künftigen Generationen überlassen.

<sup>4</sup> Dieser gilt sowohl für aktiv Versicherte wie für Rentnerinnen und Rentner insgesamt. Da Ansprüche Letzterer vollständig gedeckt sein müssen, kann der Deckungsgrad für die aktiv Versicherten unter 80% liegen.

## B. Begriff der Staatsgarantie

### 1. Allgemeines

Das BVG kannte bislang hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einige besondere Regelungen. Art. 48 Abs. 2 BVG lässt es zu, dass eine Vorsorgeeinrichtung als «Einrichtung des öffentlichen Rechts» geführt wird. Diese Regelung ist insofern eine Besonderheit, als für die öffentliche Hand (vorderhand) das Gebot der Verselbstständigungspflicht nicht gilt; dies wird sich künftig ändern. Diese Bestimmung lässt es somit bislang zu, dass die öffentliche Hand Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit führt. Nicht ausgeschlossen ist, dass – je nach kantonalem Recht, etwa den Statuten – der Vorsorgeeinrichtung trotz fehlender Rechtspersönlichkeit die Prozessfähigkeit zugesprochen wird.<sup>5</sup> Wird die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des öffentlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit betrieben, so ist das Gemeinwesen selber Träger der Vorsorgeeinrichtung.<sup>6</sup>

Die Rechtsgrundlagen für eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung finden sich im kantonalen Recht (Art. 50 Abs. 2 BVG). Die Regelung von Art. 50 Abs. 2 BVG geht implizit davon aus, dass für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen die ordentliche verfassungsmässige Kompetenzordnung des betreffenden Gemeinwesens zur Anwendung gelangt; dies insbesondere bezüglich der Delegationsregeln für den Erlass einer Verordnung.<sup>7</sup> Als weitere Sonderregeln anzusehen sind Art. 69 Abs. 2 BVG/Art. 45 BVV 2, welche sich (vgl. dazu nachfolgend) zum finanziellen Gleichgewicht der autonomen Vorsorgeeinrichtungen äussern.<sup>8</sup> Diese Sonderregeln gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber.<sup>9</sup> Art. 69 BVG wird mit Inkrafttreten der Teilrevision des BVG vom 17. Dezember 2010 aufgehoben.

---

<sup>5</sup> So etwa BGE 127 V 29 ff.

<sup>6</sup> GÄCHTER/GECKELER HUNZIKER, SHK, Art. 48 N 19.

<sup>7</sup> GÄCHTER/GECKELER HUNZIKER, SHK, Art. 50 N 28, m.w.H. auf die Rechtsprechung.

<sup>8</sup> RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 2 Rz. 122.

<sup>9</sup> RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 2 Rz. 5 und 122.

## 2. Staatsgarantie im Bereich der beruflichen Vorsorge

### 2.1 Heutige Rechtslage

Die Staatsgarantie ist im Recht der beruflichen Vorsorge bislang nicht ausdrücklich geregelt, sondern ergibt sich indirekt aus anderweitigen Bestimmungen. Im Vordergrund steht zunächst einmal Art. 69 Abs. 2 BVG. Danach können die Aufsichtsbehörden Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen ermächtigen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.

Diese Bestimmung wird erst in Verbindung mit Art. 45 BVV 2 verständlich. Danach können Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, wenn der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG übernimmt. Der Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse ist in Art. 69 Abs. 1 BVG festgehalten. Danach beurteilt sich das finanzielle Gleichgewicht nur anhand des vorhandenen Bestandes an Versicherten und Rentnern.

Demgegenüber kann die Aufsichtsbehörde Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Abweichung vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse gestatten; Voraussetzung ist das Vorliegen einer (ausdrücklichen) Staatsgarantie (Art. 45 Abs. 1 BVV2). Die offene Kasse unterliegt dem Perennitätsprinzip, wonach für die Beurteilung der Deckung nicht von einem geschlossenen, sondern einem wechselnden Versichertenbestand auszugehen ist. Demnach beruht die Bilanzierung nicht auf einem statischen Versicherungskollektiv, sondern auf einem fiktiven Bestand, bei dem – wie bei der geschlossenen Kasse – neben demografischen Veränderungen zusätzlich Neueintritte berücksichtigt werden.<sup>10</sup>

Der offenen Kasse ist es gestattet, ihre versicherungsmässigen Verpflichtungen teils durch entsprechende Kapitalreserven, teils durch die Staatsgarantie zu decken.<sup>11</sup> Ein Teil der Verpflichtungen kann somit mithilfe der Staatsgarantie finanziert werden; man spricht hierbei von ei-

---

<sup>10</sup> Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht des Bundesrates zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, Juni 2007, 4.

<sup>11</sup> BGE 134 I 39 f., E. 7.3.3.

ner gemischten Finanzierung.<sup>12</sup> Wie PITTET jedoch zu Recht aufzeigt, ist das Finanzierungssystem nicht zwingend mit den Bilanzierungsarten verbunden. Die Methode der offenen Kasse kann durchaus auch auf Kapitalisierungssysteme angewandt werden – die Methode der geschlossenen Kasse auf die anderen Systeme.<sup>13</sup>

Zu beachten ist jedoch, dass die Staatsgarantie nicht umgekehrt zu einer Bilanzierung nach dem System der offenen Kasse führen muss; hierfür bedarf es der Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Wo eine öffentlich-rechtliche Körperschaft hierauf verzichtet, schliesst dies umgekehrt nicht aus, dass eine Staatsgarantie besteht und auch eine gemischte Finanzierung erfolgt. Ob eine direkte Staatsgarantie besteht, ergibt sich aus den einschlägigen kantonalen Gesetzen und nicht der Bilanzierungsart; ist die Vorsorgeeinrichtung Teil der kantonalen Zentralverwaltung, so liegt eine indirekte Staatsgarantie vor. Diese erlaubt es der Vorsorgeeinrichtung – selbst im System der geschlossenen Kasse –, eine gemischte Finanzierung anzugehen, also einen Teil der Vorsorgeverpflichtungen über die (indirekte) Staatsgarantie abzudecken.

Genau genommen haben die Vorschriften des BVG zur Sicherstellung der finanziellen Sicherheit sowie zur Bilanzierung die Besonderheiten der in die kantonale Zentralverwaltung eingegliederten und rechtlich nicht verselbstständigten Vorsorgeeinrichtungen nicht adäquat erfasst. Die Bilanzierungsvorschriften für solche Kassen dienen eher Transparenzgründen<sup>14</sup> denn der Sicherung der Ansprüche der Versicherten. Für die Forderungen der Versicherten steht das gesamte kantonale Vermögen zur Verfügung (indirekte Staatsgarantie im Sinn einer Leistungsgarantie); dies unabhängig davon, dass für die Vorsorgeeinrichtung eine separate Rechnung geführt wird.<sup>15</sup>

Die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts kann durch die Vorsorgeeinrichtung selbst erfolgen.<sup>16</sup> Dabei wird die Garantie des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers als Rückdeckung nach Art. 43 Abs. 3 BVV 2 betrachtet.<sup>17</sup> Auch diese Regelung ist streng genommen nicht auf die Teil der kantonalen Verwaltung bildende Vorsorgeeinrichtung

---

<sup>12</sup> VETTER SCHREIBER, Art. 45 BVV 2 N 2.

<sup>13</sup> PITTET, 63 und 99 ff.

<sup>14</sup> Auch dies ein Anliegen des BVG, siehe Art. 65a BVG.

<sup>15</sup> Botschaft Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, BBl 2008 8424, Ziff. 1.1.8.1.

<sup>16</sup> Art. 67 und 69 Abs. 1 BVG.

<sup>17</sup> Art. 43 Abs. 3 BVV 2 e contrario, siehe dazu RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 2 Rz. 122.

zugeschnitten, denn hier ist der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung identisch.

Anders sieht es bezüglich der angeschlossenen Arbeitgeber aus; für diese stellt sich die Frage, ob eine Garantie im Sinn von Art. 43 BVV 2 vorliegt. Dies ist zu bejahen, denn der Sinn der Regelung besteht darin, dass die öffentliche Hand im Leistungsfall für allfällige Unterdeckungen einsteht. Hierbei spielt es rechtlich keine Rolle, ob eine direkte oder indirekte Staatsgarantie besteht, solange aus der Garantieregelung eine Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungsnehmer entnommen werden kann. Dies ist bei der indirekten (und damit unbeschränkten) Staatsgarantie klarer der Fall als bei einer direkten Staatsgarantie für eine rechtlich verselbstständigte Vorsorgeeinrichtung, deren Tragweite in der massgeblichen gesetzlichen Regelung beschränkt werden kann.

Die indirekte Staatsgarantie kann jedoch ebenfalls beschränkt werden. Da die indirekte Staatsgarantie ebenfalls aus der gesetzlichen Regelung, jedoch zudem aus dem Anschlussvertrag rührt, ist dieser mit zu berücksichtigen. Auf vertraglicher Stufe kann festgehalten werden, inwieweit die indirekte Staatsgarantie greift.<sup>18</sup> Dies jedenfalls dann, wenn gesetzlich entsprechende Einschränkungen nicht ausgeschlossen sind. Dabei muss jedoch geklärt werden, ob es die gesetzliche Regelung zulässt, dass über einen Vertrag für nicht Teil der zentralen Staatsverwaltung bildende Arbeitgeber eine andere Lösung für die Staatsgarantie getroffen wird, als sie für den Kanton selbst vorgesehen ist.

## 2.2 Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat sich im BGE 134 I 23 mit der Tragweite wohl-erworbener Rechte im Zusammenhang mit der Staatsgarantie geäußert. Dabei hat es ausgeführt, dass es im strittigen Fall um eine Erhöhung des Deckungsgrades infolge Änderung der gesetzlichen Grundlagen gehe, mit welchem das Risiko für den Kanton, aufgrund der Staatsgarantie Leistungen erbringen zu müssen, reduziert werde. Dabei ging es um ein Gesetz, mit welchem zwei bestehende Vorsorgeeinrichtungen in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung übergeführt werden sollten (nach deren Fusion), dies unter Beibehaltung der Staatsgarantie. Zugleich sollte die bisherige Unterdeckung (unter Beteiligung der Angestellten) gesenkt werden.

---

<sup>18</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 1069 und 1070.

Für das Bundesgericht stellte sich demnach die Frage, ob die bisher bestehende Staatsgarantie prinzipiell oder umfangmässig zu den wohl-erworbenen Rechten gehöre.<sup>19</sup>

Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Staatsgarantie keine gesetzliche zwingende Leistung sei; das Bundesrecht sehe die Möglichkeit einer solchen Garantie nicht vor und schreibe sie auch den Kantonen nicht vor. Es müsse daher grundsätzlich zulässig sein, eine einmal festgelegte Garantie auch wieder aufzuheben. Auch im privatrechtlichen Bereich gebe es Ungleichheiten zwischen den Austretenden und den Verbleibenden im Freizügigkeitsfall. Die Austretenden könnten die volle Vorsorgeleistung mitnehmen, wobei die in der Einrichtung Verbleibenden unter Umständen zu Sanierungsanstrengungen herangezogen werden könnten.<sup>20</sup>

Hieraus ergebe es sich, dass die Ungleichbehandlung zwischen den Austretenden und den Verbleibenden bundesrechtlich vorgegeben sei. Hieraus liesse sich jedoch nicht ableiten, dass aus Rechtsgleichheitsgründen auch den verbleibenden Versicherten keine Sanierungsmassnahmen auferlegt werden könnten.<sup>21</sup> Die Austretenden hätten mit Ausnahme der Liquidation keinen Anspruch mehr auf freie Mittel, könnten umgekehrt aber auch nicht mehr zu Sanierungsleistungen herangezogen werden. Diese oblägen dem Arbeitgeber und den verbleibenden Arbeitnehmern als Solidargemeinschaft der Versicherungseinrichtung.

Könnten die verbleibenden Versicherten nicht mehr zu Sanierungsmassnahmen herangezogen werden, so wären solche überhaupt nicht oder nur auf Kosten des Arbeitgebers möglich; dies würde bei Einrichtungen mit geschlossener Kasse der gesetzlichen Regelung widersprechen.<sup>22</sup>

Die Ungleichbehandlung würde dadurch gemindert, dass die Verbleibenden weiterhin die Staatsgarantie geniessen würden.<sup>23</sup>

Weiter hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Regeln über die Sanierung nach Art. 65d BVG nicht zum Tragen kommen, soweit eine Staatsgarantie besteht<sup>24</sup> – hierauf wird nachfolgend vertieft eingegangen.

---

<sup>19</sup> BGE 134 I 37, E. 7.3.

<sup>20</sup> BGE 134 I 39 f., E 7.3.3.

<sup>21</sup> BGE 134 I 44.

<sup>22</sup> BGE 134 I 44.

<sup>23</sup> BGE 134 I 44.

<sup>24</sup> Dazu die nachfolgende Ziff. 2.3.



### 2.3 Wirkungen und Tragweite der Staatsgarantie: Bestandesaufnahme nach geltendem Recht

Ausgangspunkt für die Wirkungen der Staatsgarantie ist zunächst die gesetzliche Regelung. Dabei ist die Volldeckung zu unterscheiden von der Garantie von Leistungen. Eine Volldeckungsgarantie würde heissen, dass das garantierende Gemeinwesen zu jedem Zeitpunkt dafür sorgen muss, dass eine allfällige Unterdeckung bei Bedarf oder gemäss gesetzlicher Regelung (etwa zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei Unterschreitung eines bestimmten Deckungsgrades) ausgeglichen wird. Demgegenüber folgt die Leistungsgarantie der Überlegung, dass primär die Vorsorgeeinrichtung und subsidiär das garantierende Gemeinwesen im Leistungsfall für die Leistungen gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Regeln einsteht – unabhängig von einem allfälligen Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung.<sup>25</sup> Als Leistungsfall ist die Auszahlung der versicherten Leistungen oder die Teilliquidation anzusehen.

Die Volldeckungsgarantie weicht letztlich von der gesetzlichen Regelung ab, welche verlangt, dass die Vorsorgeeinrichtungen die fachlichen Anforderungen an die korrekte Ausfinanzierung beachten und Unterdeckungen ausgleichen muss (Art. 65 ff. BVG).<sup>26</sup> Selbst wo der Bundesgesetzgeber festhält, dass die konkreten Regeln des BVG über die Massnahmen bei Unterdeckung infolge der Staatsgarantie nicht beachtet werden müssten, geht er davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Sanierungsmassnahmen treffen können.<sup>27</sup> Hingegen liegt keine Unterdeckung im Sinn von Art. 65d BVG vor, in «dem Ausmass, als Garantiezusagen vorhanden sind»<sup>28</sup>. Die unter Berufung an den vorgenannten Botschaftstext geäusserte Ansicht des Bundesgerichts, wonach die Sanierungsmassnahmen nach Art. 65d BVG nicht für diejenigen öffentlich-rechtlichen Kassen zutreffen, «bei welchen aufgrund einer Staatsgarantie eine Unterdeckung zulässig ist»<sup>29</sup>, ist insofern zu allgemein gefasst und bedarf einer Präzisierung. Der kantonale Gesetzgeber bestimmt den Umfang der Staatsgarantie und auch deren Verhältnis zu Sanierungsmassnahmen. Dabei müsste aus der gesetzlichen Regelung klar hervorgehen, dass sich die Staatsgarantie nicht nur

<sup>25</sup> Vgl. dazu BBl 2008 8423.

<sup>26</sup> Vgl. dazu den Überblick bei PETER, 784 f.

<sup>27</sup> BBl 2003 6412, Ziff. 1.3.6.4, erster Satz.

<sup>28</sup> BBl 2003 6412, Ziff. 1.3.6.4, letzter Satz.

<sup>29</sup> BGE 134 I 34, E. 6.3.2 in fine.

auf die Auszahlung der Leistungen bezieht, sondern auch eine Volldeckungsgarantie enthält – erst Letzteres würde Sanierungsmassnahmen überflüssig machen.

Sodann kann sich der Verzicht auf Sanierungsmassnahmen und die Anwendung der Staatsgarantie aus konkreten Einzelfallsituationen ergeben. So kann etwa der Staat bewusst auf Sanierungsmassnahmen verzichten und eine Unterdeckung in Kauf nehmen oder Zusagen über eine Deckung aus staatlichen Mitteln machen.

Ein Vergleich<sup>30</sup> kantonaler Pensionskassenregelungen zeigt unterschiedliche Lösungen auf. Art. 15 des *Nidwaldner* Pensionskassengesetzes<sup>31</sup> verpflichtet Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu klar definierten Beitragsleistungen bei Unterdeckung. Art. 18 Abs. 1 regelt die Staatsgarantie: «Der Kanton haftet für Verbindlichkeiten der Pensionskasse, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.» Die an die rechtlich verselbstständigte Kasse angeschlossenen Arbeitgeber haben nach Art. 18 Abs. 2 im Anschlussvertrag dieselbe Garantie zu übernehmen. Für die *Bernische* Pensionskasse wurde im Jahre 2000 die Staatsgarantie aufgehoben und diese wurde mit 100% ausfinanziert. Das Gesetz über die (rechtlich verselbstständigte) *Bernische* Pensionskasse<sup>32</sup> sieht verschiedene Regelungen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts und zu Sanierungsmassnahmen vor. Der Kanton *Basel-Landschaft* beschreitet gesetzgeberisch einen eigenen Weg, indem er ein selbstständiges Gesetz erlassen hat, das aus zwei Bestimmungen besteht und sich allein mit der Staatsgarantie befasst.<sup>33</sup> Der Wortlaut der Regelung (§ 1) zeigt klar auf, dass der Kanton zugunsten der rechtlich verselbstständigten Kasse allein eine Leistungsgarantie abgibt (Abs. 1): «Solange ein versicherungstechnischer Fehlbetrag besteht, garantiert der Kanton Basel-Landschaft die Leistungen der BLPK, falls fällige Leistungen wegen des Fehlbetrages nicht vollständig aus dem Vermögen der BLPK erfüllt werden können.» Die Regelung erfasst sodann die angeschlossenen Arbeitgeber (Abs. 2): «Der Kanton kann für erbrachte Garantieleistungen auf die angeschlossenen Arbeitgebenden entsprechend ihrem Anteil am Deckungskapital der aktiven Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner angemess-

---

<sup>30</sup> Es wurde kein flächendeckender Vergleich vorgenommen, sondern es wurden einzelne Deutschschweizer Kantone betrachtet.

<sup>31</sup> Gesetz über die kantonale Pensionskasse vom 25. Juni 2008 (NG 165.2).

<sup>32</sup> Vom 30. Juni 1993, BGS 153.41.

<sup>33</sup> Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 27. November 2003 (SGS 834).

sen Rückgriff nehmen.» Der Kanton *Wallis* kennt ebenfalls eine rechtlich verselbstständigte Kasse. Auch er hat eine Leistungsgarantie abgegeben, indem er die reglementarischen Verpflichtungen der Kasse garantiert.<sup>34</sup> Die Sanierung der Kasse ist im Gesetz selbst vorgesehen und erfolgt in mehreren Stufen, dies zulasten des Staatshaushalts. Unmissverständlich ist sodann die Regelung des Kantons *Appenzell I.-Rh.*<sup>35</sup>: «Der Arbeitgeber garantiert die Leistungen der Versicherungskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements. Dies entbindet die Verwaltungskommission nicht, Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 39 zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.» Die Regelung zeigt die Ratio der Leistungsgarantie klar auf – diese ist subsidiär zu Sanierungsmassnahmen. Eine beschränkte Garantie gibt der Kanton *Graubünden* ab. Diese ist bis zum 31. Dezember 2015 auf 15% des Deckungskapitals beschränkt und entfällt, wenn die kasseneigenen Reserven diesen Betrag erreichen.<sup>36</sup> Der Kanton *Solothurn* stellt Regeln zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts auf und ergänzt diese durch eine Leistungsgarantie. Angeschlossene Arbeitgeber haben sich an dieser anteilmässig zu beteiligen.<sup>37</sup> Der Kanton *Basel-Stadt* kombiniert eine beschränkte Deckungsgarantie mit einer in der Höhe und im Bestand beschränkten Leistungsgarantie: «Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang der gemäss § 16 benötigten Schwankungsreserven, maximal jedoch im Umfang von 20% der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen für das Staatspersonal (Abs. 1). Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt, sobald im Vorsorgebereich des Staates erstmals eine Überdeckung gemäss § 24 vorhanden ist (Abs. 2).» Die Deckungsgarantie besteht in der Form von Einmaleinlagen.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Art. 7 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 (GS 172.5).

<sup>35</sup> Standeskommissionsbeschluss über die kantonale Versicherungskasse (Vorsorgereglement) vom 16. Dezember 2008 (GS 172.411).

<sup>36</sup> Art. 2 des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 16. Juni 2005 (BR 170.450).

<sup>37</sup> §§ 47 f. Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (BGS 126.582).

<sup>38</sup> §§ 55 f. Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt vom 28. Juni 2007 (SG 166 100).

Der Überblick über die kantonalen Regelungen zeigt auf, dass Leistungsgarantien – wie einleitend festgehalten – nebst den Sanierungsmassnahmen stehen und diese nicht ersetzen. Zuweilen finden sich in Kombination mit den Leistungsgarantien beschränkte Deckungsgarantien, dies in Form von Einmaleinlagen oder Aufkapitalisierungen. Einzelne kantonale Regelungen äussern sich auch zum Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern.

Die *Zürcher* Regelung ist insofern untypisch, als hier infolge fehlender rechtlicher Verselbstständigung der BVK eine indirekte Staatsgarantie vorliegt. Die Staatsgarantie wird somit in den kantonalen Erlassen gar nicht näher definiert, sondern ergibt sich aus der Eingliederung der BVK in die kantonale Organisation. § 70 BVK-Statuten verlangt zudem, dass finanzielles Gleichgewicht anzustreben ist und der versicherungstechnische Fehlbetrag 10% der Verpflichtungen der Versicherungskasse nicht übersteigen darf. Die BVK-Statuten enthalten sodann keine Deckungskapitalzusagen des Staates. Währenddem die Leistungsgarantie aus der indirekten Staatsgarantie folgt, finden sich keine Bestimmungen dazu, dass der Kanton fehlendes Deckungskapital bei einer Unterdeckung übernehmen würde, so wie es andere kantonale Regelungen vorsehen. Insofern greifen dann auch die Sanierungsvorschriften von Art. 65 ff. BVG. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Kanton eine Unterdeckung unter 10% der Verpflichtungen zulässt, soweit hieraus eine auf ihn zurückzuführende weitere Unterdeckung entsteht.

#### 2.4 Staatsgarantie nach Art. 72c BVG

Mit der Teilrevision des BVG vom 17. Dezember 2010 wird erstmals die Staatsgarantie auf Bundesebene näher geregelt. Die Staatsgarantie bildet ein wesentliches Element für die Finanzierung der ÖrVE:

- Die ÖrVE sind neu zwingend rechtlich zu verselbstständigen, somit gibt es für die bislang Teil der öffentlichen Verwaltung bildenden Vorsorgeeinrichtungen einen erhöhten Bedarf nach einer Klärung des Garantieverhältnisses.
- Das Finanzierungssystem für die ÖrVE wird weiterhin von der Teilkapitalisierung beherrscht. Diese bedingt zwingend die Staatsgarantie.
- Auch für ÖrVE, die sich auf dem Weg zur Vollkapitalisierung befinden, bleibt die Staatsgarantie bis zum Erreichen des vollen Ausfinanzierungsgrades von Bedeutung.

*Die neue Regelung lautet:*

*Art. 72c Staatsgarantie*

*1 Eine Staatsgarantie liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft für folgende Leistungen der Vorsorgeeinrichtung die Deckung garantiert, soweit diese aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b nicht voll finanziert sind:*

- a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen;*
- b. Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation;*
- c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.*

*2 Eine Staatsgarantie gilt auch für Verpflichtungen gegenüber Versichertenbeständen von Arbeitgebern, die sich der Vorsorgeeinrichtung nachträglich anschliessen.*

Die Staatsgarantie bezieht sich allein auf Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Art. 72a Abs. 1 BVG). Für rechtlich selbstständige Einheiten der Gemeinwesen (etwa als Aktiengesellschaft eingerichtete Spitäler oder in Anstaltsform betriebene Universitäten) bleibt die Anschlusslösung nach Art. 72c Abs. 2 BVG. Die Staatsgarantie ist ebenfalls von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu gewähren (Kantone und Gemeinden). Der Ständerat hat als Erstrat auf Antrag der vorberatenden Kommission die Bestimmung aufgenommen, dass der Bund keinerlei Ausfallgarantie übernimmt.<sup>39</sup> Die Meinung war, dass der Bund nicht als Garant gegenüber den ÖrVE anderer Gemeinwesen auftreten muss. Dieser überflüssige Zusatz wurde in der Folge vom Nationalrat zu Recht wieder gestrichen<sup>40</sup> – für die Pensionskasse des Bundes gilt im Übrigen die entsprechende Regelung über die Publica<sup>41</sup> als *lex specialis*.

Die Garantie bezieht sich allein für die näher bezeichneten Leistungen, sie bildet auch keine bilanzierungspflichtige Schuld, sondern ist eine reine Deckungszusage.<sup>42</sup> Abs. 2 bringt insofern eine Klarstellung,

<sup>39</sup> AB 2010 S 63.

<sup>40</sup> AB 2010 N 1293.

<sup>41</sup> Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz) vom 20. Dezember 2008 (SR 172.222.1), Art. 18 ff.

<sup>42</sup> Botschaft Bundesrat, BBl 2008 8470.

als die Staatsgarantie auch für Versicherte von angeschlossenen Arbeitgebern gelten soll. In der bundesrätlichen Botschaft wird die Ansicht vertreten, dem ÖRVE stehe es zu, im Anschlussvertrag oder in einem Gesetz zu regeln, dass die Vorsorgeeinrichtung des sich anschliessenden Arbeitgebers voll ausfinanziert sein muss.<sup>43</sup> Auch wenn sich dies nicht aus dem Wortlaut der Regelung ergibt, steht dies u.E. durchaus im Einklang mit den Zielen der Revision. Es ist nicht das Anliegen des Gesetzgebers gewesen, der öffentlichen Hand nebst der Verbesserung der Finanzlage der eigenen Vorsorgeeinrichtungen unnötige Lasten zu überbürden.

Eine nicht vollkapitalisierte ÖRVE hat die Wahl, entweder für die sofortige Vollkapitalisierung besorgt zu sein (Art. 72a Abs. 1 BVG) oder dann den Weg über die Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie zu wählen. Wird Letzteres gewählt, so kann die Staatsgarantie – erschwerend – erst entfallen, wenn nebst der Vollkapitalisierung auch eine genügende Wertschwankungsreserve vorliegt (Art. 72f Abs. 2 BVG). Das Erreichen der vollen Risikofähigkeit als Bedingung für den Wegfall der Staatsgarantie wurde erst vom Nationalrat auf Antrag der vorberatenden Kommission in die Bestimmung von Art. 72f Abs. 2 BVG ohne Diskussion im Rat aufgenommen.<sup>44</sup> Der Ständerat schloss sich dieser Erweiterung mit dem Argument an, dass es das Ziel jeder Vorsorgeeinrichtung sein müsse, ihren Deckungsgrad auf eine volle Kapitalisierung hinaufzuführen.<sup>45</sup> Mit der Zielgrösse der vollen Risikofähigkeit werden für die Aufhebung der Staatsgarantie an teilkapitalisierte ÖRVE höhere Anforderungen gestellt, als sie für die vollkapitalisierten ÖRVE und die privaten Vorsorgeeinrichtungen gelten, bei denen ein Deckungsgrad von 100% die Grenze für die Durchführung von Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65d f. BVG markiert. Das Gesetz definiert im Übrigen zu Recht nicht, was eine genügende Reserve sein soll. In den Beratungen wurden zwar die Zahl 15% genannt, doch wurde auch darauf hingewiesen, dass die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve stark von der Versichertenstruktur, der Struktur der Anlagen usw. abhängig sei, weshalb die nähere Grenzziehung der Einzelfallbeurteilung durch den Pensionskassenexperten überlassen bleibe.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> Botschaft Bundesrat, BBl 2008 8471.

<sup>44</sup> AB 2010 N 1293.

<sup>45</sup> Votum Ständerat Kuprecht, AB 2010 S 1088.

<sup>46</sup> Votum Ständerat Kuprecht, AB 2010 S 1088.

### **3. Art. 19 FZG – Teilliquidation und ihr Bezug zur Staatsgarantie**

Entsprechend den Änderungen im System der Finanzierung wurde auch Art. 19 FZG revidiert. Der neue Wortlaut lautet:

#### *Art. 19 Versicherungstechnischer Fehlbetrag*

*1 Im Freizügigkeitsfall dürfen Vorsorgeeinrichtungen keine versicherungstechnischen Fehlbeträge von der Austrittsleistung abziehen.*

*2 Im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 23 Abs. 2) dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge abgezogen werden. Von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge nur so weit abgezogen werden, als sie einen Ausgangsdeckungsgrad nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b BVG unterschreiten.*

Bei einer Teilliquidation wird die Deckungslücke über die Staatsgarantie ausgeglichen, wenn sie im Zusammenhang mit der Garantie des Gemeinwesens steht. Der versicherungstechnische Fehlbetrag (nicht jedoch der von der Staatsgarantie gedeckte Fehlbetrag) ist neu anteilmässig mitzugeben.<sup>47</sup>

### **4. Keine Staatsgarantie: direkte Verantwortlichkeit für die zentrale Staatsverwaltung**

Von übergangsrechtlichem Interesse ist die indirekte Staatsgarantie, die künftig aufgrund der Verselbstständigungspflicht der ÖRVE ausgeschlossen sein wird. Auch wenn heute immer wieder der Begriff der Staatsgarantie auch dort verwendet wird, wo eine Vorsorgeeinrichtung

---

<sup>47</sup> Vgl. BBl 2008 8454 (Ziff. 1.5.7.3): «Fehlbetragsanteile, die durch eine Staatsgarantie gedeckt sind, dürfen bei ÖRVE auch weiterhin nicht von der Freizügigkeitsleistung abgezogen werden. Hingegen sollen neu – d.h. ab Inkrafttreten der Neuregelung – entstandene versicherungstechnische Fehlbeträge wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen werden können. Artikel 19 FZG behält somit nur in Bezug auf die von einer Staatsgarantie gedeckten Fehlbetragsanteile seine bisherige Geltung.»

Teil der zentralen Staatsverwaltung bildet, so ist dies freilich nicht präzise. Hier garantiert der Staat nicht eine Leistung, sondern ist selber direkt verpflichtet. Von einer Staatsgarantie kann man erst sprechen, wenn der Staat Verpflichtungen Dritter begleicht.

Die Staatsgarantie (sei sie direkt über das Gesetz oder indirekt infolge der Eingliederung der Vorsorgeeinrichtung in die zentrale Staatsverwaltung<sup>48</sup>) ist eine Voraussetzung für die Bilanzierung in offener Kasse. Insofern sind die Ausführungen des Zürcher Regierungsrates zur Ver selbstständigkeitsvorlage der BVK vom 15. Mai 2002 zum einen richtig, zum anderen jedoch unpräzise:<sup>49</sup> «Als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts verfügt die Versicherungskasse über keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann deshalb nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Das Vermögen der Versicherungskasse ist buchhalterisch ausgeschieden und zweckgebunden, bildet aber dennoch Teil des Staatsvermögens. Die Verpflichtungen der Versicherungskasse sind subsidiär staatliche Verpflichtungen. Es besteht somit eine Art von Staatsgarantie für die Verpflichtungen der Versicherungskasse, ohne dass eine solche ausdrücklich hätte erklärt werden müssen.»

Unpräzise sind sie insofern, als es (1) im Rahmen der zentralen Staatsverwaltung kein zweckgebundenes Kapital geben kann (ausser dies sei gesetzlich vorgesehen, was vorliegend nur teilweise der Fall ist, z.B. in § 65 BVK-Statuten) und es auch (2) keine Verpflichtungen der BVK geben kann und man somit (3) auch nicht von einer *subsidiären* staatlichen Verpflichtung sprechen kann, sondern richtigerweise einfach von einer staatlichen Verpflichtung.

### C. Staatsgarantie und Sanierungsmassnahmen

Art. 65d Abs. 2 BVG hält fest, welche Massnahmen bei einer Unterdeckung zu treffen sind. Nach der Lehre und Praxis<sup>50</sup> gilt die Regelung von Art. 65d BVG nicht bzw. nur in eingeschränktem Mass für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, welche über eine Staatsgarantie

---

<sup>48</sup> Was ja auch eine Regelung ist qua Gesetz.

<sup>49</sup> ABl 2002 827.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu BGE 134 I 23 ff., E. 6.3.2; BRECHBÜHL, SHK, Art. 65d N 13 ff., m.w.H., insbesondere Anm. 35.



verfügen. Dabei verweist das Bundesgericht auf die BVG-Revisionsvorlage vom 19. September 2003.<sup>51</sup> Danach sollen die neuen Sanierungsvorschriften nicht auf die öffentlich-rechtlichen Vorsorgekassen Anwendung finden, wenn eine Staatsgarantie vorliegt. Diesem Schluss kann gefolgt werden, fügt er sich doch ein in die Überlegung, dass die Staatsgarantie nicht nur im Zusammenhang mit einer Bilanzierungsregel steht, sondern auch bezüglich der Anforderungen an das finanzielle Gleichgewicht Wirkungen hat. Dabei geht der Gesetzgeber nunmehr auch davon aus, dass es sich «rechtfertigt (...), die als Folge der Teilkapitalisierung entstandenen Fehlbeträge unabhängig von ihren konkreten Ursachen ausschliesslich dem Garantiegeber und nicht auch den Versicherten anzulasten. Die Versicherten sollen über die fehlende Mitbestimmung hinaus nicht auch über Sanierungsmassnahmen für die nachträgliche Ausfinanzierung dieser Fehlbeträge herangezogen werden können.»<sup>52</sup>

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis<sup>53</sup> sollte es dem öffentlichen Arbeitgeber möglich sein, auf seine Staatsgarantie zurückzukommen und eine Sanierung der beruflichen Vorsorge unter Beizug des Personals durchzuführen. Die eingeschlagene bundesgerichtliche Praxis wird u.E. von BRECHBÜHL zu Recht kritisiert<sup>54</sup>. Es ist richtig, dass auch eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich dieselben Finanzierungsvorschriften beachten sollte wie eine privatrechtliche Einrichtung. Dies nur schon aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichem und privatem Arbeitgeber. Die Erleichterungen, die dem öffentlichen Arbeitgeber auf dem Weg der Staatsgarantie mitgegeben wurden, sollen von der grundsätzlichen Pflicht zur Aufrechterhaltung der finanziellen Gesundheit der Vorsorgeeinrichtung nicht entbinden, sondern bilden ein gewisses Entgegenkommen des Gesetzgebers, auch aus Rücksicht auf die historisch gewachsenen Verhältnisse. Umgekehrt soll dieses Entgegenkommen nicht wiederum zu einem Nachteil für die Versicherten werden. Nach der hier vertretenen Auffassung sollen Lü-

---

<sup>51</sup> Botschaft über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) vom 19. September 2003, BBl 2003 6399 ff., 6412.

<sup>52</sup> Botschaft Bundesrat, BBl 2008 8455.

<sup>53</sup> BGE 134 I 23.

<sup>54</sup> BRECHBÜHL, SHK, Art. 65d N 17.

cken in der Ausfinanzierung, welche auf die Staatsgarantie zurückzuführen sind, adäquat bei den Sanierungsmassnahmen beachtet werden. Unterlassene Arbeitgeberbeiträge, risikoreiche Anlagen oder fehlerhaftes Verhalten sollen nicht durch Sanierungsmassnahmen zulasten der Arbeitnehmenden und Versicherten ausgeglichen werden.

Das Thema der Kausalität der einzelnen Beiträge an die Sanierungsleistungen im Zusammenhang mit der infolge Staatsgarantie bestehenden Unterdeckung ist in der Literatur und Praxis – soweit ersichtlich – jedoch nicht vertieft behandelt worden. Es müsste grundsätzlich in jedem Einzelfall aufgrund der Ursachen für die Unterdeckung abzuklären sein, welches der Anteil der Staatsgarantie an der Unterdeckung ist. Dabei müssten Simulationsrechnungen angestellt werden, wie die Ausfinanzierung bei Fehlen einer Staatsgarantie ausgesehen hätte und müsste auf dieser Grundlage eine nähere Beurteilung vorgenommen werden. Dies erübrigt sich, sobald die Teilrevision vom 17. Dezember 2010 in Kraft getreten ist.

### Literaturverzeichnis

- HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010
- HELBLING CARL, Personalvorsorge und BVG, 8. Aufl., Bern 2006
- PETER ERICH, Unterdeckung und Sanierung – Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen, *AJP* 2009 783 ff.
- PITTET MEINRAD, Die öffentlichen Pensionskassen in der Schweiz, Bern 2005
- PRASA Hewitt, Studie zur Refinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, Dezember 2003, [http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/02611/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4\\_Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH59fGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2IdvoaCVZ,s-.pdf](http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/02611/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4_Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH59fGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2IdvoaCVZ,s-.pdf)
- RIEMER HANS MICHAEL/RIEMER-KAFKA GABRIELA, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006
- SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ/GEISER THOMAS/GÄCHTER THOMAS (Hrsg.), BVG und FZG, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stämpflis Handkommentar SHK, Bern 2010 (zit. mit Autorennamen, SHK, Art.)
- SCHNEIDER JACQUES-A./MAUGUÉ ERIC, Caisses de pensions publiques: garantie étatique et modification du plan de prestations, *SVZ* 68 (2000) 65 ff.

STAUFFER HANS-ULRICH, Die berufliche Vorsorge, Rechtsprechung des Bundesgerichts im Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl., Zürich 2006

STAUFFER HANS-ULRICH, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005

VETTER SCHREIBER ISABELLE, Berufliche Vorsorge, Kommentar, Zürich 2009

### **Erlasse und Materialien**

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 813.40)

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)

Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947 (SR 282.11)

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 26. Februar 1992, BBl 1992 III 533 ff.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) vom 19. September 2008, BBl 2008 84 ff.

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (BVK-Statuten; LS 177.21)

Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 (BVK-Gesetz; LS 177.201)

Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 (VSG; LS 177.201.1; noch nicht in Kraft)

Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (Basel-Stadt) zur Aufklärung der Vorkommnisse bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals sowie bei weiteren von der Finanzverwaltung verwalteten Fonds, 20. Dezember 2004, <http://www.grosserrat.bs.ch/suche/geschaefte/details/?idurl=04.8112>